

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Examensdarlehen durch den Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. (im folgenden Sozialfonds genannt) vergibt Examensdarlehen an StudentInnen der Fachhochschule Aachen zur Finanzierung ihres Studienabschlusses im Auftrag der StudentInnenschaft der Fachhochschule Aachen laut Beschluß des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Aachen vom 22.12.1986.
- (2) Die Bedürftigkeit ergibt sich individuell aus den persönlichen Umständen der/des AntragstellerIn unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung genannten Kriterien.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Ordnung aufgrund der Mitgliedschaft im Sozialfonds besteht nicht.
- (4) Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, dem Sozialfonds gegenüber alle geforderten Angaben zur sozialen Situation nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug und zur sofortigen Rückforderung sämtlicher Förderungsleistungen des Sozialfonds.
- (5) Der/die AntragstellerIn kann Förderungsleistungen des Sozialfonds nur dann erhalten, wenn andere staatliche oder private Förderungsleistungen nicht oder nicht hinreichend gewährt werden.
- (6) Förderungsleistungen des Sozialfonds werden gewährt:
 1. für Miete
 2. für Sozialversicherung
 3. als Beiträge zum Lebensunterhalt
 4. für Lern- und Arbeitsmittel
 5. für die individuelle Verbesserung des Lernumfeldes der/des AntragstellerIn

§ 2 Examensdarlehen

- (1) Examensdarlehen werden auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben.
- (2) Der Antrag ist zunächst formlos an den Sozialfonds zu richten. Der Sozialfonds stellt dem/der AntragstellerIn die Vordrucke zu. Dem formellen Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. Bescheinigung über den Verlauf des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, Bescheinigung des/der betreuenden ProfessorIn, daß der/die StudentIn

- sich in der Vorbereitungsphase der Diplomprüfung befindet.
2. Nachweise über sein/ihr Einkommen und Vermögen, das Einkommen und Vermögen des/der EhegattIn
 3. In Kopie die Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 4. In Kopie den Bafög-Bescheid des letzten Bewilligungszeitraums bei Bafög-EmpfängerInnen.
- (3) Die Zulassung zur Diplomarbeit/ zum Bachelor-/Master-Projekt ist von dem/der DarlehensnehmerIn spätestens vor Zahlung des 4. Monatsbetrages nachzuweisen.
 - (4) Die Höhe des Examensdarlehens beträgt höchstens 2760 EUR.
 - (5) Die Laufzeit des Examensdarlehens darf 6 Monate nicht überschreiten.
 - (6) Bei kürzerer Laufzeit kann die Höhe der monatlichen Raten bis 615 EUR betragen.
 - (7) Das Examensdarlehen ist ein zinsloses Darlehen.

§ 3 Verfahren

- (1) Über den Antrag auf Examensdarlehen entscheidet ein Vergabeausschuß, der sich aus:
 1. dem/der GeschäftsführerIn des Sozialfonds
 2. dem/der FinanzreferentIn des AStA's
 3. ein vom Vereinsausschuß gewähltes weiteres Mitgliedzusammensetzt. Der Vergabeausschuß ist nur bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefaßt werden.
- (2) Der Vergabeausschuß kann den /die AntragstellerIn zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (3) Der/die AntragstellerIn erhält innerhalb von 4 Wochen einen schriftlichen Bescheid über den Antrag.

§ 4 Auszahlung des Examensdarlehens

Das Examensdarlehen wird zum 1. eines Monats unbar ausgezahlt.

§ 5 Widerruf des Examensdarlehens

- (1) Die Bewilligung des Examensdarlehens ist unverzüglich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, daß der/die DarlehensnehmerIn
 1. vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat
 2. für die Gewährung des Darlehens maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat
 3. die Zulassung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgerecht beibringt
 4. exmatrikuliert worden ist aus einem anderen Grund als des erfolgreichen Abschlusses

- ses des Studiums
- (2) Die Zahlung des Examensdarlehens ist zu überprüfen und gegebenenfalls einzustellen, wenn der/die DarlehensnehmerIn eine regelmäßige Förderung von anderer Seite erhält oder sich die soziale Lage geändert hat.
 - (3) Im Falle von Abs. 1 sind die gezahlten Beträge in einer Frist von 6 Monaten zurückzuzahlen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt 12 Monate nach Zahlung des 1. Monatsbetrages.
- (2) Die Rückzahlungsrate beträgt mindestens 100 EUR im Monat.
Die Raten sind auf das Konto Nr. **7008901 der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00** zu überweisen.
- (3) Die monatliche Ratenhöhe der Rückzahlung des Darlehensbetrages kann auf Antrag so lange gesenkt werden, wie der /die DarlehensnehmerIn nachweist, daß sein monatliches Einkommen den Regelsatz der sozialen Grundversorgung nicht unterschreitet, d.h. z. Zt. (April 2002) nach Abzug von Lohn-, Kirchen- und Sozialversicherungsbeiträgen 770 EUR.
Dieser Betrag erhöht sich um den Regelsatz für den/die EhegattIn oder LebenspartnerIn und jedes Kind um z. Zt. (April 2002) 255 EUR. Die Beträge mindern sich um das Einkommen des/der EhegattIn und das der Kinder entsprechend.
Das Einkommen ist **alle 6 Monate** durch einen aussagefähigen Einkommensnachweis nachzuweisen. Sobald das monatliche Einkommen die Freibetragsgrenze übersteigt, ist **unaufgefordert** die volle Ratenhöhe zu zahlen.
- (4) Kommt der/die DarlehensnehmerIn der Aufforderung zur Rückzahlung nach Abs. 1 nicht fristgerecht nach und wurde ihm/ihr keine Minderung nach Abs. 3 gewährt, so sind ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 die dann geschuldeten Beträge mit 2% über den banküblichen Zinsen zu verzinsen. Der/die DarlehensnehmerIn trägt sämtliche Kosten, die dem Sozialfonds aus der Einforderung der geschuldeten Beträge entstehen.
- (5) Weigert sich der/die DarlehensnehmerIn, einen aussagefähigen Einkommensnachweis vorzulegen und die monatlichen Rückzahlungsraten zu zahlen, so wird der gesamte restliche Darlehensbetrag zuzüglich der Mahnkosten und der Verzugszinsen an dem Tag fällig, an dem der/die DarlehensnehmerIn 12 Wochen in Zahlungsverzug ist.
- (6) Der Sozialfonds behält sich ausdrücklich den Rechtsweg vor, wenn der/die DarlehensnehmerIn mit der Rückzahlung in Verzug gerät.

§ 7 Pflichten des/der DarlehensnehmerIn

- (1) Der/die DarlehensnehmerIn ist verpflichtet, alle Nachweise, die in dieser Ordnung und nach Maßgabe der Antragsformblätter gefordert werden, zu erbringen. Außerdem ist unverzüglich nach Erhalt der Termin des Kolloquiums und die Exmatrikulationsbescheinigung in Kopie dem Sozialfonds zuzusenden. Der Vergabeausschuß hat ansonsten das Recht, die Förderung zu verweigern.
- (2) Der/die DarlehensnehmerIn hat die Pflicht, während der Dauer der Förderung und bis zur endgültigen Rückzahlung ihrer Förderungsleistungen Kontakt mit dem Sozialfonds zu halten. **Adressenänderungen sind unverzüglich dem Sozialfonds mitzuteilen.** Kosten, die dem Sozialfonds aufgrund von Nachforschungen um den Verbleib des/der DarlehensnehmerIn entstehen, sind von dem/der DarlehensnehmerIn in voller Höhe zu tragen.

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages über die Gewährung eines Examensdarlehens durch den Sozialfonds der FH-Aachen e.V.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, daß ich die Richtlinien gelesen habe und mich mit ihnen einverstanden erkläre.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....